

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

36. Sitzung, 21.04.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg

Sechshunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 21. April 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholz und Reg.-Comm. K u h s t r a t. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Uebergang zur Tagesordnung: Berathung über den Antrag des Abg. **H u l l m a n n**, dahin lautend, „der Landtag wolle bei der Großherzoglichen Staatsregierung die Bildung von Conferenzen beantragen, um zu dem vorgelegten Gesetzentwurf über eine Personen- und Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg eine Verständigung

1. über die Einführung einer Personensteuer im Allgemeinen,
2. über den vom Landtage zu Art. 3 unter 9 beschlossenen Zusatz,
3. über den Art. 14

zu versuchen und darauf gegründet einen die Wiederaufnahme des Gesetzentwurfs bezweckenden Vermittelungsvorschlag zu berathen.

Abg. H u l l m a n n als Antragsteller: Meine Herren! Ich will nur mit wenigen Worten darlegen, welche Gründe die Antragsteller bewogen haben, diesen Antrag an die Versammlung zu bringen. Unsere Finanzlage, davon ist wohl Jeder überzeugt, macht die Heranziehung neuer Steuerkräfte zu einem unabweislichen Bedürfnis. Daß hiezu der Weg einer einzuführenden Personen- und Einkommensteuer als zur Zeit der zweckmäßigste anzusehen sei, war von Seiten der großherzoglichen Staatsregierung anerkannt in dem Gesetzentwurf, den sie an uns brachte. Auch der Landtag theilte diese Ansicht, indem er in erster und zweiter Lesung auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs einging. In der ersten und zweiten Berathung standen bei mehreren wichtigsten Fragen der Majorität erhebliche Minoritäten entgegen und stellten sich somit im Landtage bedeutende Differenzen heraus, die sich auf die 3 Punkte besonders concentrirten, die in unserem Antrage besonders hervorgehoben sind. Die Majoritäten, welche diese 3 Punkte entschieden,

waren: die erste, welche eine Personensteuer im Allgemeinen im Sinne des Entwurfs zulassen wollte; die zweite, welche gewisse Befreiungen von der Personensteuer zu Gunsten der dürftigeren Classen gemacht wissen wollte; die dritte endlich, welche die Steuer vom Einkommen aus Grund und Boden bedeutend gegen den Entwurf herabsetzte, allemal gegen eine erhebliche Minorität. Als nach vollendeter zweiter Lesung das Gesetz im Ganzen zur Abstimmung kam, wurde das Gesetz verworfen, indem viele Mitglieder dieser verschiedenen Minoritäten hier zusammenschlossen und eine Ablehnung hervorbrachten. Daß diese Ablehnung für unsere ganzen Verhältnisse sehr beklagenswerth ist, darin wird wohl der Landtag mit mir einverstanden sein, und wenn es noch eines besondern Ausdruckes dafür bedürfte, so ist dies nach der Einbringung der neulichen Regierungsvorlage schlagend dargethan, da die Staatsregierung, um nicht alle Lasten auf die Zukunft zu wälzen, um nicht zu noch größeren Anleihen zu greifen, als die ohnedies schon erforderlich sind, das Ausgabenbudget zu revidiren und bedeutende Positionen zu streichen veranlaßt ist und zum Theil auch solche Positionen, welche für die wirthschaftlichen Interessen des ganzen Landes die wesentlichsten sind. Wollen wir also, daß das, was für diese Interessen Anfangs im Voranschlage aufgenommen war, wieder hergestellt und die betreffenden Arbeiten fortgeführt werden, so kann dies nur dadurch geschehen, daß wir der Staatsregierung zur Vollendung dieser Werke die Mittel zu Gebote stellen. Nachdem die Staatsregierung durch die Einbringung des Gesetzentwurfs über die Personen- und Einkommensteuer zuerst die Initiative ergriffen hatte, um diese Mittel zu erreichen und nachdem danach dieser Entwurf auf dem Landtage zur Ablehnung kam, so ist es jetzt zunächst, meine ich, Pflicht des Landtags, von seiner Initiative Gebrauch zu machen, um die Sache nochmals in Verhandlung zu bringen und möglichst zum Einverständnis zu führen. Von dieser Initiative konnte der Landtag in doppelter Weise Gebrauch

machen, einmal, indem man den Boden des Gesetzentwurfs verließ und einen ganz neuen Steuergesetzentwurf an den Landtag brachte; dieser Weise standen aber recht erhebliche Bedenken entgegen, denn sollte das Steuergesetz, das der Landtag zu entwerfen gehabt hätte, ein ganz neues sein, so war einmal keine Aussicht bei der Kürze der Zeit für die Dauer der jetzigen Sitzungsperiode, im Landtage selbst damit fertig zu werden, dazu alles benöthigte factische Material herbeizuschaffen und dann darüber auch noch das Einverständnis mit der Staatsregierung zu erzielen. Der andere Weg bot sich dar, indem der Landtag das alte Gesetz wieder aufnahm und dies konnte er nur, indem er Gebrauch machte von dem Mittel, auf welches uns der §. 113 der Geschäftsordnung hinweist, Conferenzen zu beantragen, mittelst deren dann Vermittelungsvorschläge gemacht würden, um das Gesetz zu retten. Diese Conferenzen sind nach der Geschäftsordnung zulässig in allen Fällen, in welchen eine Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsregierung und Landtag besteht, und zwar zulässig nur über bestimmte einzelne Punkte. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsregierung und Landtag besteht hier, das scheint mir nicht zweifelhaft, in der Form und der Sache nach. In der Form schon deshalb, weil der Landtag ein Gesetz ganz abgelehnt hat, das die Staatsregierung an ihn gebracht hat. Man wird vielleicht sagen, daß die Staatsregierung mit dieser Ablehnung nach den Beschlüssen, die der Landtag zu dem vorgelegten Gesetzentwurf gefaßt hatte, einverstanden gewesen sei, aber auch dies Einverständnis, das uns zur Zeit übrigens bestimmt ausgesprochen nicht vorliegt, als vorhanden angenommen, so bleibt doch die Meinungsverschiedenheit noch immer in den Beschlüssen, welche der Landtag abweichend von der Vorlage zu dem Gesetzentwurf gefaßt hatte. Diese Beschlüsse bestehen jetzt allerdings formell nicht mehr zu Recht, da das ganze Gesetz gefallen ist, nichts desto weniger bleibt doch immer das bestehen, daß der Landtag das Personen- und Einkommensteuergesetz, indem er dasselbe in der Gestalt ablehnte, wie es aus den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen war, damit auch zugleich in der Gestalt ablehnte, wie die Staatsregierung es vorgelegt und also gewollt hat. Ist demnach mir nicht zweifelhaft, daß Conferenzen hier zulässig sind, so kann ich auch glauben und hoffen, daß über die Punkte, über welche die Differenzen herrschen, zunächst die Landtagsmajoritäten und Minoritäten im Hinblick auf die Nothwendigkeit eines neuen Steuergesetzes überhaupt, auf die Interessen unserer öffentlichen Werke und unserer ganzen Finanzlage sich einigen werden, und danach auch in Rückkehr auf den Boden des Gesetzes, welches bei der allseitig anerkannten Nothwendigkeit desselben, in Folge jener Differenzen der Landtag, nicht die Staatsregierung abgelehnt hatte, um so eher auch die Hand zu einer Einigung mit der Staatsregierung geboten werden würde. Wenn man bereit sein wird, für die Conferenzen zu stimmen und das Gesetz zu retten, so können wir wohl uns der Hoffnung auf einen erfreulichen Ausgang für die Conferenzen hingeben, damit das Gesetz endlich noch zu Stande

komme, und in diesem Sinne, meine Herren, habe ich Ihnen die Annahme unseres auf die Bildung von Conferenzen gerichteten Antrags zu empfehlen.

Abg. **Pancratz**: Ich kann mich mit dem Herrn Vorredner nicht einverstanden erklären. Daß das Nichtzustandekommen des Gesetzes zu beklagen ist, gebe ich zu; ich habe es allerdings auch gewünscht und angestrebt, auch glaube ich, daß die Nichtannahme im ganzen Lande bedauert wird. Der Hr. Vorredner hat nun geglaubt, dies Nichtzustandekommen des Gesetzes wieder gut machen zu können, und hat dafür 2 Wege angedeutet; einmal den, die Vorlage eines neuen Gesetzes von Seiten des Landtags. Diesen Weg hat er selbst nicht für zulässig oder wenigstens nicht in diesem Augenblick für zulässig gehalten, und ich kann hierüber fortgehen, weil dann der Hr. Vorredner auf seinen Antrag gekommen ist und den 2. Weg einschlägt, den der Conferenzen. Ich kann nun die Conferenzen in diesem Falle nach unserer Geschäftsordnung nicht für zulässig halten. Eine Meinungsverschiedenheit, sagt der Hr. Vorredner, liegt vor — ich kann sie nicht finden. Eine Meinungsverschiedenheit muß meines Erachtens vorliegen über bestimmte Erklärungen und Vorlagen der Staatsregierung und nach darauf sich beziehenden Beschlüssen des Landtags. Diese liegen jetzt nicht mehr vor. Der Vorredner sagt, die Differenz sei darin zu suchen, daß der Gesetzentwurf im Ganzen abgelehnt sei. Es ist allerdings richtig, wenn ein Gesetzentwurf von der Staatsregierung eingebracht und vom Landtage abgelehnt wird, so liegen Meinungsverschiedenheiten vor; diese Meinungsverschiedenheiten sind aber wieder gehoben, wenn, wie im vorliegenden Falle, nachher die Staatsregierung sich auf den Boden des nicht zu Stande gekommenen Gesetzes stellt. Nach der Vorlage der Staatsregierung, die uns heute mitgetheilt worden ist, hat aber die Staatsregierung offenbar, wenn auch zu ihrem Bedauern, sich auf den Boden gestellt, daß das Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, indem dieselbe annimmt, daß die Einnahmen aus der Personen- und Einkommensteuer, nach der vom Landtage erfolgten Verwerfung des Gesetzes, wegfällen, und dagegen die Ausgaben in bestimmter Weise vermindert hat. Die Staatsregierung ist also der Meinung, die der Landtag durch Verwerfung des Gesetzes seinerseits ausgedrückt hat, daß das Gesetz nicht zu Stande kommen werde. Eine Meinungsverschiedenheit liegt demnach nicht mehr vor. Darin, daß die Staatsregierung das Nichtzustandekommen des Gesetzes bedauert, kann meines Erachtens eine solche Meinungsverschiedenheit nicht gefunden werden, die unsere Geschäftsordnung fordert. Wollte man in der vom Antrage gegebenen Weise vorwärts gehen, so würde man offenbar gegen die Bestimmung des Art. 77, wonach über eine und dieselbe Angelegenheit nicht zweimal auf demselben Landtage beschlossen werden soll, verstoßen oder dieselbe umgehen. Der Herr Vorredner hat nun hervorgehoben, aus welchen Gründen das Gesetz vom Einzelnen oder von der Mehrheit des Landtags abgelehnt worden ist. Diese Gründe liegen der Staatsregierung gar nicht vor, weder for-

meß noch materiell, sie sind offenbar beseitigt durch den Beschluß, wodurch das Gesetz im Ganzen abgelehnt wurde, und sie können daher unmöglich noch in Betracht kommen. Ich sehe nicht ein, wie in irgend einer Weise die nach der Geschäftsordnung erforderlichen Meinungsverschiedenheiten bestehen sollten. Hiernach kann ich die Conferenzen nicht für zulässig halten und werde aus diesem Grunde, wenn ich auch mit dem Zwecke derselben einverstanden sein könnte, mich dagegen erklären.

Abg. **Böckel**: Ich wollte eigentlich nur sprechen, um meine Abstimmung zu motiviren, da aber auf die Sache weiter eingegangen ist, so muß ich doch ein paar Worte weiter hinzufügen. Ich glaube auch, daß es hier in der Versammlung keinen Abgeordneten giebt, der es nicht bedauern sollte, daß das Einkommensteuergesetz nicht zu Stande gekommen ist. Was die Personensteuer betrifft, so kennen Sie meinen Standpunkt zu derselben und daß ich eben aus diesem Grunde gegen das ganze Gesetz gestimmt habe. Ich würde nun den Antrag des Abg. **Hullmann** insofern gern angenommen sehen, als er die Einführung der Einkommensteuer wieder möglich machen soll, ich kann aber nicht verschlei, daß mich ein eigenthümliches Gefühl bei diesem Vermittelungsvorschlage beschlichen hat, wie es mir immer mit Vermittelungen geht, die gewöhnlich zu Etwas führen, was man gar nicht gewollt hat. Uebrigens glaube ich, daß die Sache nicht gegen die Geschäftsordnung verstößt, glaube aber auch nicht, daß der Antrag das erwünschte Resultat erzielen wird, da aber viele meiner Freunde diesen Versuch machen wollen und ich den Antrag für unschädlich halte, werde ich auch dafür stimmen.

Abg. **Bothe**: Zur Motivirung meiner Abstimmung wollte ich auch nur einige Worte bemerken. Ich gehöre auch zu denjenigen, die ein Personen- und Einkommensteuergesetz sehr wünschen und bedauern, daß es nicht zu Stande gekommen ist. Ich würde daher auch gern für den **Hullmann'schen** Antrag stimmen, wenn ich es vom Rechtsstandpunkte aus könnte. Ich halte nämlich den Antrag nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, die Gründe für diese Ansicht hat der Abg. **Pancras** bereits genügend dargelegt. Bei Ablehnung eines ganzen Gesetzes sind nach den Worten und dem Sinne der Geschäftsordnung gar keine Conferenzen mehr zulässig und aus diesem Grunde werde ich gegen den Antrag stimmen.

Abg. **Hullmann**: Ich kann nicht begreifen, wie man eine Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsregierung und Landtag nur da annehmen will, wo es sich um einzelne Punkte eines bestimmten Gesetzes handelt, aber nicht da, wie der Herr Abg. **Bothe** es am Bestimmtesten ausgesprochen hat, wo die Annahme oder Ablehnung eines Gesetzes in Frage steht, wo der Landtag einen ganzen Gesetzentwurf zurückgewiesen hat. Ich finde auch nicht, daß die Meinungsverschiedenheit, die in dieser Zurückweisung liegt, dadurch gehoben wird, daß die Staatsregierung, wie eben gesagt ward, darauf verzichtet, von ihrer Seite es wieder zur Erwägung zu bringen, oder wie die Sache sich dadurch ändert, wenn sie nach der Ablehnung ausspricht, daß sie die Ablehnung mit Bedauern vernommen

habt. Daß die einzelnen Punkte, welche mein Antrag umfaßt und zum Gegenstand der Conferenzen zu machen beantragt, als Beschlüsse des Landtags nicht mehr vorliegen, und daß die Staatsregierung ihre Ansicht darüber officiell zur Zeit noch nicht ausgesprochen hat, das ist ganz richtig, in diesem Sinne sollten sie aber auch nicht hervorgehoben werden, sie mußten aber aufgenommen werden, weil von der Einigung darüber es abhängt, daß der Landtag den Gesetzentwurf annehme und weil schon deshalb die darauf zu machenden Vermittelungsvorschläge sich zu concentriren haben. Ueber diese Punkte hier zunächst im Landtag eine Einigung zu Stande zu bringen, das ist nicht wohl möglich, weil die in 2. Lesung geschehene Ablehnung des Gesetzes vorliegt und weil ein anderer Weg, das Gesetz im Landtage von Neuem zur Sprache zu bringen, durch die Geschäftsordnung dem Landtage nicht eröffnet ist.

Abg. **Pancras**: Wenn der Abg. **Hullmann** zuerst sagte, daß er nicht begreifen könne, wie man eine Meinungsverschiedenheit nicht annehmen könne, wenn ein Gesetz im Ganzen abgelehnt ist, so kann sich dies nicht auf meine Aeußerung beziehen, denn ich habe gesagt, daß eine Meinungsverschiedenheit nicht anzunehmen ist, wenn die Staatsregierung sich auf den Standpunkt des abgelehnten Gesetzes stellt. Der Abg. **Hullmann** sagt ferner, er könne nicht finden, daß die Meinungsverschiedenheit beseitigt sei, wenn die Staatsregierung sagt, sie habe mit Bedauern die Ablehnung vernommen, aber wenn die Staatsregierung, wie im vorliegenden Falle sich wirklich auf den Boden des abgelehnten Gesetzes stellt und Anträge einbringt, in der Voraussetzung, daß das Gesetz nicht zu Stande kommt, dann ist keine Meinungsverschiedenheit mehr vorhanden. Der Abg. **Hullmann** sagt ferner, daß er von den einzelnen Punkten, die er hier hervorgehoben habe, deshalb ausgehe, weil es davon abhängt, ob der Landtag über dieselben in sich einige und darnach das ganze Gesetz annähme, so glaube ich, daß gerade daraus hervorgeht, daß diese Punkte keine Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsregierung und Landtag in sich fassen, sondern daß solche Meinungsverschiedenheit im Landtage ein reines Internum des Landtags ist. Der Abg. **Hullmann** sagt, es hänge davon ab, daß der Landtag das Gesetz annehme, deshalb möchte er Conferenzen, das ist aber nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, es müssen Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsregierung und Landtag vorliegen, denn der §. 113, der Conferenzen zuläßt, sagt, daß zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsregierung und Landtag für bestimmte Fragen Conferenzen zu bilden sind, also für bestimmte Fragen, und das müssen Fragen sein, wo eine Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsregierung und Landtag besteht, was aber hier offenbar nicht der Fall ist.

Abg. **Mölling**: Zur Motivirung meiner Abstimmung will ich noch kurz bemerken, daß ich für den Antrag stimmen werde. Ich will nicht in die Frage eingehen, ob der Form nach der Antrag Ausstellungen zuläßt, ich habe auch nicht

die Geschäftsordnung so subtil auszulegen vermocht, daß ihre formellen Bestimmungen dem Antrage entgegenständen in Betracht, daß die Verhandlungen über das ganze Gesetz und die einzelnen im Entwurf beantragten Artikel gegenüber mehrfachen Landtagsbeschlüssen genugsam dorthin, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsregierung und Landtag besteht. Im Zweifel bin ich auch dafür, daß die Sache mir höher gilt, als die Form. Da uns nun die Conferenzen geboten sind durch die bestehende Gesetzgebung als ein zulässiges Mittel, Ausgleichungen, wenn auch nur möglicher Weise herbeizuführen, und da ich meinerseits selbst bei der Lage, in welchem der Landtag gegenwärtig mit seinen Geschäften sich befindet, in unserer Finanzlage und in den Schritten, welche die Staatsregierung gethan hat, eine Veranlassung finde, es dringend zu wünschen, daß Nichts unversucht bleibe, um ein Gesetz zu Stande zu bringen, das hier wiederholt von allen Seiten dringend gewünscht wird und da ich in dem Antrage und namentlich in den hervorgehobenen Punkten nichts Präjudicialisches finde, sondern diese nur, wenn ich so sagen soll, zu Fragepunkten, als Gegenstände zu einer Einigung gemacht werden sollen, so kann ich mich nicht entschließen, ein solches gesetzliches Mittel, um ein Gesetz zu Stande zu bringen, das nach meiner Ansicht für das Land den größten Werth hat, abzulehnen.

Abg. v. Wedderkop: Meine Herren! Ich halte auch den Antrag des Abg. Hullmann nicht der Geschäftsordnung gemäß, denn ich kann in der Thatsache, daß der Landtag den Gesetzentwurf wie derselbe in zweiter Lesung beschloß, abgelehnt hat, keine Meinungsverschiedenheit zwischen der Staats-Regierung und dem Landtag finden, bin vielmehr überzeugt, daß wenn auch der Landtag den Gesetzentwurf in dieser Fassung nicht abgelehnt hätte, die Staatsregierung ihn nicht angenommen haben würde, weil er sich zu weit von dem entfernt, was dieselbe vorgelegt hat. Gleichwohl ist nicht zu verkennen und das muß ich zugeben, daß bei den zwei Lesungen des Gesetzentwurfs Majoritätsbeschlüsse gefaßt worden sind, welche mit dem, was die Regierung beantragt, im Widerspruch standen, und daß sich durch diese Abstimmungen allerdings in mehreren Punkten eine Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsregierung und Landtag manifestirt hatte. Allein diese Beschlüsse bestehen nicht mehr zu Recht, sie sind aufgehoben durch die Ablehnung des ganzen auf dieselben basirten Gesetzentwurfes. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Mehrheit des Landtages und der Staatsregierung über einzelne Bestimmun-

gen des ursprünglichen Entwurfs ist durchaus nicht mehr zu constatiren und es fehlt mithin der nach der Geschäftsordnung erforderliche Stoff zu einer Conferenz. Wenn aber auch angenommen werden könnte, daß wegen dieser ehemaligen Meinungsverschiedenheiten noch jetzt eine Conferenz beantragt werden dürfte, so würden doch, da es sich nach dem Hullmann'schen Antrage um den ganzen Entwurf, nicht um einzelne der Ansicht der Staatsregierung widersprechende Beschlüsse handelt, aber bestimmte Fragen vorliegen müssen, um den Antrag auf Conferenzen nach Art. 113 der Geschäftsordnung zu begründen, dennoch der Hullmann'sche Antrag nur so weit formell zulässig sein, als in demselben bestimmte Beschlüsse des Landtags namhaft gemacht würden, in Ansehung welcher ein Vermittelungsversuch auf dem Wege einer Conferenz gemacht werden sollte. Das ist aber in dem Antrage nicht geschehen, vielmehr als Gegenstand der Conferenz auch die Personensteuer angeführt, in Ansehung welcher der Landtag in seiner Mehrheit mit der Staatsregierung einig war.

Der Präsident schließt die Berathung und stellt den Antrag des Abg. Hullmann zur namentlichen Abstimmung.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Gilks, Flor, Frank, Frankens, Hardt, Hullmann, Kasten, Kindt II., Küdens, Luerßen, Meyer-Holzgrese, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Oldejohnns, Oltmann, Rabben, Ritter, Räder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodtzoff, Töllner, Werry, Wichmann, Wilfers, Windhaus, Ahlhorn, Arkenau, Barnstedt, Böckel, v. Böselager, Brägelmann, Brörmann, Bünne Meyer.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Kindt I., Kunz, Pancraz, von Wedderkop, Zedelius, Barleben, Bothe.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Lindemann, Struthoff, Bargmann.

Mithin ist der Antrag mit 37 gegen 7 Stimmen angenommen.

Der Präsident verliest hierauf ein für den Fall der Annahme des Antrags des Abg. Hullmann der Beschleunigung der Angelegenheit wegen bereits fertig gehaltenes Schreiben an das Staatsministerium. Es lautet dasselbe: (siehe Anlage 104.) und erklärt sich der Landtag damit einverstanden.

— Nächste Sitzung unbestimmt.

Schluß der Sitzung 2 $\frac{3}{4}$ Uhr.